

**Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin
vom 5. Mai 2014**

**§1
Anwendungsbereich**

- (1) Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt jeweils zum Wintersemester und Sommersemester im Studiengang Medizin 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

**§ 2
Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen. Er muss
- a. für ein Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar des laufenden Jahres erworben wurde, bis zum 31. Mai des laufenden Jahres , andernfalls bis zum 15. Juli des laufenden Jahres,
 - b. für ein Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

**§ 3
Form des Antrags**

Der Antrag ist in der von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmten Unterlagen beizufügen.

**§ 4
Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a. sich frist- und formgerecht beworben hat,
 - b. nicht von der Teilnahme ausgeschlossen ist,
 - c. die Westfälische Wilhelms-Universität Münster in erster Ortspräferenz für das Auswahlverfahren angegeben hat und
 - d. nach dem Grad der Qualifikation zu den besten 160 Bewerberinnen/Bewerbern zählt. Maßgeblich ist die Platzierung auf der gemäß § 5 zu erstellenden Rangliste.

- (2) Wird ein Platz im Auswahlverfahren nicht gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 in Anspruch genommen, wird ein Nachrückverfahren nach Maßgabe der Rangliste gemäß § 5 durchgeführt.
- (3) Sofern Studienplätze nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern besetzt werden können, die am Auswahlverfahren gemäß Absatz 1 und 2 teilgenommen haben, gilt für das Verfahren zur Auswahl weiterer Bewerberinnen/Bewerber Absatz 1 a) bis c). Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Verfahren gemäß Absatz 1 sind von ihm ausgeschlossen.

§ 5

Rangliste der Bewerberinnen/Bewerber

- (1) Die Stiftung für Hochschulzulassung erstellt im Auftrag der Westfälischen Wilhelms – Universität eine Bewerberrangliste gemäß der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Die Rangfolge wird durch die nach Anlage 1 dieser Satzung ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 2.
- (2) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin/den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.
- (3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt. Die Feststellung hierzu trifft die Stiftung für Hochschulzulassung.
- (4) Besteht nach Absatz 1 - 3 Ranggleichheit, entscheidet die Punktzahl der Gesamtqualifikation der Hochschulzugangsberechtigung. Die hierbei zu berücksichtigenden Punkte werden wie folgt veranschlagt:
 - a. Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.
 - b. Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P nach der Formel:

$$P = (840 \times PA) : 900$$
 errechnet; dabei ist PA die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.
 - c. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen nach a) zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl; es wird auf eine ganze Zahl gerundet.
- (5) Besteht nach Absatz 4 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VergabeVO Stiftung ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt
 - a. nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber
 - b. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest, welcher Aufschluss über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für das Studium geben soll.
- (2) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, durch Los.
- (3) Sofern Studienplätze nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern besetzt werden können, die am Auswahlverfahren gemäß Absatz 1 teilgenommen haben, erfolgt die Auswahl im Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 nach Maßgabe des Grades der Qualifikation.

§ 7 Ladung zum Studierfähigkeitstest

- (1) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahlverfahren gemäß § 4 Abs. 1 werden zu einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest der Medizinischen Fakultät eingeladen.
- (2) Die Termine des Studierfähigkeitstests werden mindestens 6 Wochen vorher auf den Internetseiten des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten bekannt gegeben.
- (3) Die Ladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt elektronisch durch das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster an die im Bewerbungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung benannte Mailadresse der Bewerberin/des Bewerbers.
- (4) Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 6 Werktage (einschließlich Sonnabend) vor dem Termin des Studierfähigkeitstests **elektronisch an die bei der Stiftung für Hochschulzulassung genannte Mailadresse versandt** wurde. Mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Im Rahmen eines Nachrückverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 gilt die Ladungsfrist gemäß Satz 1 nicht.
- (5) Die Ladung wird erst dann gültig, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem entsprechenden Online-Formular bis zu einer in der Ladung genannten Frist (mindestens 4 Werktage – einschließlich Sonnabend - nach Versand) auf den Internetseiten des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten die Annahme bestätigt. Im Falle eines Nachrückverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Frist für die Bestätigung 3 Werktage. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber die Teilnahme ab oder lässt die Frist zur Bestätigung der Annahme verstreichen, erlischt das Recht auf die Teilnahme am Studierfähigkeitstest und es wird im Rahmen des Nachrückverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 eine Bewerberin/ein Bewerber nachgeladen.
- (6) Die Ladung enthält neben der Nennung des Termins für den Studierfähigkeitstest den Hinweis, dass folgende Vorbereitungen zu treffen sind:
 - a. ein Bewerbungsschreiben gemäß § 12 zu erstellen und ebenfalls zum Test mitzubringen
 - b. einen gültigen Personalausweis oder Reisepass am Testtag bereitzuhalten

- c. ein aktuelles Lichtbild mit der Mindestgröße von 400x300 Pixeln, welches nicht größer ist als 2 MB und im JPG-Format vorliegt, auf der Internetseite des Institutes für Ausbildung und Studienangelegenheiten unter dem im Anschreiben mitgeteilten Link bei Anmeldung mit der personalisierten Kennung, hochzuladen.
- (7) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest nimmt in der Regel einen Tag in Anspruch. Sofern organisatorische Gründe es erfordern, wird der Test auf zwei Tage ausgedehnt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Testleiter. Die Bewerberin/der Bewerber trägt die Kosten für Anreise und etwaige Unterkunft und Verpflegung. Eine Gebühr für den Test wird nicht erhoben.
 - (8) Nimmt eine Bewerberin/ein Bewerber die Ladung gemäß Absatz 5 nicht an oder erscheint trotz Annahme nicht zum festgesetzten Termin oder unterlässt die entsprechenden Vorbereitungen nach Absatz 6 a bis c oder kann den Test aus Gründen, die in der Sphäre der Bewerberin/des Bewerbers liegen, nicht zu Ende führen, so wird die Bewerberin/der Bewerber aus dem Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests besteht nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.

§ 8 Auswahlkommission

- (1) Die Medizinische Fakultät setzt eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission hat die Aufgabe, die Inhalte der Studierfähigkeitstests zu bestimmen.
- (2) Der Auswahlkommission gehören an:
 - a. 4 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
 - b. 1 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - c. 2 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät, nach Gruppen getrennt, gewählt. Der Fachbereichsrat wählt, nach Gruppen getrennt, für jedes Mitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (4) Der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät wählt aus den Mitgliedern der Auswahlkommission die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Auswahlkommission. Die/der Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer stammen.
- (5) Die Dekanin/der Dekan bzw. die Studiendekanin/der Studiendekan können den Sitzungen der Auswahlkommission beratend beiwohnen.
- (6) Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (7) Die Auswahlkommission berichtet der Dekanin/dem Dekan und dem Fachbereichsrat über das Ergebnis und die Entwicklung des Auswahlverfahrens.
- (8) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission und die Vertreterinnen/Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Auswahlkommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Testleiter(in)

- (1) Für die logistische Vorbereitung, Organisation und operative Durchführung des Studierfähigkeitstests wählt der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät aus den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine Testleiterin/einen Testleiter und eine stellvertretende Testleiterin/einen stellvertretenden Testleiter. Die Testleiterin/der Testleiter ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zuständig und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Testleiterin/der Testleiter können nicht stimmberechtigte Beobachterinnen/Beobachter zum Studierfähigkeitstest zulassen, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Gewinnung von Erkenntnissen über Studierfähigkeitstests geltend machen können. Die Beobachterinnen/Beobachter sind nicht berechtigt, sich während des Auswahlverfahrens zur Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber zu äußern oder in sonstiger Weise auf die Beurteilung der Bewerberinnen/Bewerber Einfluss zu nehmen. Für sie gelten die Bestimmungen gemäß § 10 Absatz 7 entsprechend.
- (3) Der/die Testleiter/in berichtet der Auswahlkommission über den Verlauf und das Ergebnis des Studierfähigkeitstests, sowie über die Zulassung von Beobachtern/Beobachterinnen.

§ 10 Jurorinnen und Juroren

- (1) Die Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber im Rahmen der Studierfähigkeitstests obliegt Jurorinnen/Juroren.
- (2) Die Jurorinnen/Juroren werden von der Dekanin/dem Dekan der medizinischen Fakultät bestellt.
- (3) Jurorinnen/Juroren können alle Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät, sowie die ärztlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der gemäß § 3 Absatz 2 ÄAppO in die studentische Ausbildung einbezogenen Krankenhäuser, ärztlichen Praxen und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung sein. Ferner die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, die Privatdozentinnen/Privatdozenten, sowie die Emeriti und die in den Ruhestand versetzten Angehörigen der Fakultät.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder der Westfälischen Wilhelms – Universität aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die nicht der Medizinischen Fakultät angehören, zu Jurorinnen/Juroren bestellt werden, wenn sie aufgrund ihrer in der Westfälischen Wilhelms-Universität wahrgenommenen Aufgaben qualifiziert sind, die in dem jeweiligen Testabschnitt nachzuweisenden Qualifikationen zu beurteilen.
- (5) Die Bestellung von Jurorinnen/Juroren ist vertraulich zu behandeln.
- (6) Die Tätigkeit als Jurorin/Juror ist für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, sowie die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät Dienstpflicht.

- (7) Alle Beteiligten am Studierfähigkeitstest sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten außerhalb des Testverfahrens hinsichtlich der Erkenntnisse aus dem Verfahren, als auch hinsichtlich der Ergebnisse verpflichtet.
- (8) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Beteiligung am Studierfähigkeitstest zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die Jurorin/der Juror die Dekanin/den Dekan oder die/den von dieser/diesem Beauftragte/Beauftragten zu unterrichten. Die Dekanin/der Dekan entscheidet über den Ausschluss der betreffenden Jurorin/des betreffenden Jurors.

§ 11

Zweck und Gliederung des Studierfähigkeitstests, Ordnungsvorschriften

- (1) Der fachspezifische Studierfähigkeitstest an der Westfälischen Wilhelms – Universität Münster dient der Beurteilung der Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für das Studium der Medizin am Studienstandort Münster. Hierzu werden die Motivation und Interesse am Studium der Medizin, das grundlegende Verständnis für allgemeine mathematisch-naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen, sowie das Vorhandensein der als erforderlich erachteten kommunikativen, sozialen und praktischen Kompetenzen überprüft.
- (2) Die Bewerberinnen/Bewerber werden in folgenden 3 Testabschnitten bewertet:
 - a. Bewerbungsschreiben gemäß § 12
 - b. Medizinisch-naturwissenschaftlicher Verständnistest gemäß § 13
 - c. Multiple Mini-Aktions- Test gemäß § 14
- (3) Sofern innerhalb des Tests auf Wissen, welches kein Allgemeinwissen ist, zurückgegriffen werden muss, wird eine Einarbeitungszeit von bis zu 90 Minuten eingeräumt. Für die Einarbeitung werden den Bewerberinnen/Bewerbern ausgewählte Informationen, Handreichungen, sowie Studienergebnisse zur Verfügung gestellt. Ergänzend hierzu kann auch ein Auftrag zur Internetrecherche Bestandteil der Einarbeitungsphase sein. Über das in der Einarbeitungszeit zur Verfügung gestellte Material und die Länge der Einarbeitungszeit entscheidet die Auswahlkommission. Die Inhalte der Materialien und der Internetrecherche können Grundlage für die in Absatz 2 b und c benannten Testabschnitte sein.
- (4) Versucht eine Bewerberin/ein Bewerber das Ergebnis des Studierfähigkeitstests durch Täuschung zu beeinflussen, so wird sie/er von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Feststellung wird von der jeweiligen Jurorin/dem jeweiligen Juror oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung von unerlaubten Hilfsmitteln als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests besteht in diesem Fall nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.
- (5) Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Studierfähigkeitstests stört, kann von der jeweiligen Jurorin/dem jeweiligen Juror oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden. Die Bewerberin/der Bewerber ist in diesem Fall von dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Wiederholung des Studierfähigkeitstests besteht in diesem Fall nicht. Eine erneute Bewerbung zu einem anderen Semester ist davon unbenommen.

- (6) Die Sicherstellung des organisatorischen Ablaufes des Studierfähigkeitstest obliegt dem Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät.

§ 12

Das Bewerbungsschreiben

- (1) In dem Bewerbungsschreiben hat die Bewerberin/der Bewerber die Gelegenheit, ihre/seine Motivation für die Wahl des Studienganges, die Gründe für die Studienortswahl, etwaige fachspezifischen Vorerfahrungen, sowie die subjektiv empfundene Qualifikation für dieses Studium darzulegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, ein außerschulisches Engagement darzustellen.
- (2) Das Bewerbungsschreiben muss folgenden formalen Anforderungen genügen:
- a. Es muss innerhalb des oberen Randes von 4 cm mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Bewerberin/des Bewerbers gekennzeichnet sein, so dass diese zum Zweck der Anonymisierung entsprechend abgedeckt werden können. Lichtbilder, handschriftliche Unterschriften oder sonstige namensspezifische Hinweise auf die Person der Bewerberin/des Bewerbers sind nicht zulässig.
 - b. Es darf nicht mehr als zwei Din A4 - Seiten umfassen, die einen einzeiligen Zeilenabstand und eine Mindestschriftgröße von 12 Punkten aufweisen. Der Text ist so zu platzieren, dass rundum ein unbeschriebener Rand – mit Ausnahme der Angaben gemäß a - von 2 cm eingehalten wird.
- (3) Ausbildungen, Praktika, Berufserfahrungen, bzw. Leistungen und Preise werden nur dann in die Bewertung des Bewerbungsschreibens einbezogen, wenn sie durch Urkunden oder Zeugnisse belegt sind, die im Original oder als beglaubigte Kopie sowie zusätzlich als einfache Kopie mit Schwärzungen über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort dem Bewerbungsschreiben anliegen
- (4) Das Bewerbungsschreiben wird von fünf bestellten Jurorinnen/Juroren gemäß § 10 begutachtet. Die Testleiterin/der Testleiter bestimmt die für die Begutachtung der einzelnen Bewerbungsschreiben zuständigen Jurorinnen/Juroren durch Losentscheid.
- (5) Jede Jurorin/jeder Juror bewertet die von ihr/ihm zu begutachtenden Bewerbungsschreiben mit einer Punktzahl von 0 Punkten bis 40 Punkten. Entspricht das Bewerbungsschreiben nicht den formalen Anforderungen gemäß Absatz 2, erfolgt keine inhaltliche Beurteilung. Das Bewerbungsschreiben wird in diesem Fall mit 0 Punkten bewertet. Die Auswahlkommission beschließt Leitlinien für die Beurteilung der Bewerbungsschreiben.
- (6) Das Ergebnis der Beurteilung des Bewerbungsschreibens errechnet sich als der auf drei Stellen hinter dem Komma mathematisch gerundete arithmetische Mittelwert der fünf Bewertungen.

§ 13

Medizinisch - naturwissenschaftlicher Verständnistest

- (1) Der medizinisch-naturwissenschaftliche Verständnistest soll die grundlegende Befähigung der Bewerberinnen/Bewerber zur Aufnahme, Analyse und Interpretation komplexer naturwissenschaftlicher und medizinischer Informationen, sowie das Verständnis logischer Zusammenhänge erheben. Gegenstand des Tests können insbesondere sein:
- a. die Merkfähigkeit,

- b. das räumliche Vorstellungsvermögen,
 - c. die Konzentrationsfähigkeit
 - d. fachspezifische Kenntnisse und ihre Anwendung auf Abiturniveau in den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik), in der Mathematik, sowie in der Fremdsprache Englisch.
- (2) Die in der Einarbeitungsphase gemäß § 11 Absatz 3 verfügbar gemachten Informationen können Grundlage der Aufgabenstellungen sein.
- (3) Der Test besteht aus 60 Multiple-Choice-Aufgaben. In jeder Aufgabe werden fünf Antwortmöglichkeiten zur Wahl gestellt von denen lediglich eine zutreffend ist.
- (4) Die Auswahlkommission bestimmt die Aufgaben des medizinisch - naturwissenschaftlichen Verständnistests und legt in diesem Rahmen fest, welche Antwortmöglichkeiten als zutreffend anerkannt werden. Das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät kann der Auswahlkommission Vorschläge für die Aufgaben vorlegen, für die es auf externe Autorinnen/Autoren zurückgreifen kann.
- (5) Alle Teilnehmer erhalten dieselben Prüfungsaufgaben, wobei die Reihenfolge der Aufgaben von Teilnehmerin/Teilnehmer zu Teilnehmerin/Teilnehmer variieren kann.
- (6) Für die Bearbeitung des medizinisch - naturwissenschaftlichen Verständnistests stehen der Bewerberin/dem Bewerber 1,5 Stunden Bearbeitungszeit zur Verfügung.
- (7) Eine Aufgabe ist richtig gelöst, wenn die Bewerberin/der Bewerber die zutreffende Antwort kennzeichnet. Kennzeichnet die Bewerberin/der Bewerber mehr als eine Antwortmöglichkeit, ist die Aufgabe auch dann nicht gelöst, wenn sich unter den gekennzeichneten Antwortmöglichkeiten die zutreffende befindet.
- (8) Pro richtig gelöster Aufgabe wird der Bewerberin/dem Bewerber ein Punkt gutgeschrieben.
- (9) Fehlerhafte Aufgaben werden bei der Feststellung des Testergebnisses nicht berücksichtigt.
- (10) In der Regel wird der Test rechnergestützt durchgeführt. Sofern aufgrund einer technischen Störung die ordnungsgemäße Durchführung in rechnergestützter Form nicht gewährleistet ist, kann die Testleiterin/der Testleiter bestimmen, den Test Papier basiert durchzuführen.
- (11) Das Ergebnis des medizinisch – naturwissenschaftlichen Verständnistest pro Bewerberin/Bewerber ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte. Werden Aufgaben gemäß Absatz 9 eliminiert, errechnet sich das Ergebnis des medizinisch – naturwissenschaftlichen Verständnistests aus dem Verhältnis der erreichten Punkte zu der zu erreichenden Höchstpunktzahl, multipliziert mit 60.
- (12) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test auch Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Diese sind als solches besonders gekennzeichnet. Die Bearbeitung dieser Aufgaben ist den Bewerberinnen/Bewerbern freigestellt.

§ 14 **Multiple Mini-Aktions – Test**

- (1) Der Multiple Mini-Aktions-Test soll Auskunft über den Grad der Eignung für den Studiengang der Medizin über das kognitive Qualifikationsniveau hinaus geben.
- (2) Der Multiple-Mini-Aktions-Test besteht aus mindestens 7 und maximal 10 Aktions-Tests.
- (3) Die Aktions-Tests können in Form eines strukturierten Interviews direkt mit der Jurorin/dem Juror, als Referat der Bewerberin/des Bewerbers zu einem zugeteilten Thema, unter Einbindung einer Spielszene mit einer Schauspielerin/einem Schauspieler oder durch eine Aufgabenstellung im praktischen Bereich, ggf. auch durch eine computerbasierte Aufgabe gehalten sein.
- (4) Die Auswahlkommission bestimmt die einzusetzenden Aktions-Tests und die dabei jeweils zu erreichende Höchstpunktzahl. Die Summe der Höchstpunktzahlen gemäß Satz 1 hat 160 Punkte zu betragen.
- (5) Das Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät legt der Auswahlkommission Vorschläge für die Aktions-Tests vor. Es kann bei deren Erarbeitung auf externe Autoren zurückgreifen.
- (6) Die Auswahlkommission kann bis zu drei Aktions-Tests nach Absatz 1 durch schriftliche oder mündliche Kurztests ersetzen. Die Kurztests bestehen aus Aufgaben, für die nur bestimmte, genau definierte Antworten zutreffend sein können. Es kann sich dabei auch um Aufgaben handeln, die im Antwort- Wahl- Verfahren zu lösen sind. Ein Kurztest kann aus mehreren Aufgaben bestehen. Die Aufgaben der Kurztests, die als zutreffend anzuerkennenden Antworten, der für eine zutreffend gelöste Aufgabe zu erzielende Punktwert sowie der daraus resultierende erreichbare Gesamtpunktwert für jeden Kurztest werden von der Auswahlkommission festgesetzt. Die Einzelergebnisse der Kurztests werden in gleicher Weise wie die Einzelergebnisse der Aktions-Tests in die Gesamtbewertung nach Absatz 12 einbezogen.
- (7) Die Aktionen der Bewerberinnen/Bewerber werden pro Setting von einer Jurorin/einem Juror bewertet. Je nach Komplexität der Aktion kann die Anzahl der bewertenden Jurorinnen/Juroren von der Auswahlkommission auf zwei Jurorinnen/Juroren festgesetzt werden. Die Einzelbewertung der Aktion ergibt sich, an Stationen mit zwei Jurorinnen/Juroren aus dem, auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundeten Mittelwert der von den beiden Jurorinnen/Juroren vergebenen Punktzahlen
- (8) Die Verteilung der Jurorinnen/Juroren gemäß § 10 auf die verschiedenen Aktions-Tests erfolgt durch die Testleiterin/den Testleiter.
- (9) Sofern am Tag des Studierfähigkeitstests aufgrund technischer oder logistischer Störungen oder personeller Engpässe die Durchführung nicht aller von der Auswahlkommission bestimmten Aktions-Tests gewährleistet ist, kann die Testleiterin/der Testleiter bis zu zwei Aktions – Test ersatzlos streichen. Dabei darf die Anzahl der Aktions-Tests/Kurztests nicht unter die Mindestanzahl gemäß Absatz 2 fallen.
- (10) Für die Bearbeitung der Aufgabenstellung jedes Aktions-Tests stehen der Bewerberin/dem Bewerber fünf Minuten zur Verfügung. Vor jedem Aktions-Test erhält die Bewerberin/der Bewerber eine kurze schriftliche Einführung in die Aufgabenstellung.
- (11) Die in der Einarbeitungsphase gemäß §11 Absatz 3 verfügbar gemachten Informationen können Grundlage der Aufgabenstellungen in den Aktions-Tests sein.

- (12) Alle Einzelbewertungen der Aktions –Tests und Kurztests werden addiert.
- (13) Das Ergebnis des Multiple-Mini-Aktions-Tests pro Bewerberin/Bewerber ergibt sich als Produkt aus dem Anteil der erreichten Punkte an den maximal zu erreichenden Punkten multipliziert mit 160.
- (14) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test auch Aktionen/Kurztests oder Fragebögen aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Diese sind als solches besonders gekennzeichnet. Die Bearbeitung dieser Aufgaben ist den Bewerberinnen/Bewerbern freigestellt.

§ 15 Vergabe der Studienplätze

- (1) Als Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 wird für jede Bewerberin/jeden Bewerber ein Punktwert gebildet. Er errechnet sich als Summe
 - a. des Punktwertes des Grades der Qualifikation nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 dieser Satzung
 - b. des für das Bewerbungsschreibens erreichten Punktwertes gemäß § 12 Absatz 6
 - c. des im medizinischen-naturwissenschaftlichen Verständnistest erzielten Punktwertes gemäß § 13 Absatz 11
 - d. des im Multiple-Mini-Aktions-Tests erzielten Punktwertes gemäß § 14 Absatz 13
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe einer Rangliste, die auf Grundlage der von den Bewerberinnen/Bewerbern gemäß Absatz 1 Satz 1 erzielten Punktwerte erstellt wird. Haben mehrere Bewerberinnen/Bewerber die gleiche Punktzahl erreicht, entscheidet das Los über die Reihung.
- (3) Die Vergabe von Studienplätzen, die nicht mit Bewerberinnen/Bewerbern von der Rangliste gemäß Absatz 1 und 2 besetzt werden können, erfolgt nach Maßgabe des Grades der Qualifikation.

§ 16 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

- (1) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 17 Nachrückverfahren

- (1) Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Stiftung für Hochschulzulassung im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 18
Losentscheid

- (2) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 19
In-Kraft-Treten

Diese Satzung gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2014/15. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Anlage 1
Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 5 Abs. 1)

- (1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
1. "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
 2. "Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
 3. "Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
 4. "Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
 5. "Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
 6. "Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Stiftung nach Anlage 2 der "Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 24. Oktober 2008 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

- (2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der "Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 - in der Fassung vom 20. Juni 1972 - und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:
1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzu-

gangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;

2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Stiftung die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der "Vereinbarung über Abendgymnasien" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die "Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs")"

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die

Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Stiftung nach Satz 1 und 2 errechnet.

- (4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der
1. 1. "Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise –typen erworben worden sind" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),
 2. 2. "Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
 3. 3. "Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule" gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 1. Februar 2007 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

- (5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
- (7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Stiftung eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
- (8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.

Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

- (9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Stiftung legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.
- (10) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, von der Stiftung auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. 3. 1991 i. d. F. vom 18. 11. 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.
- (11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Stiftung bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
- (12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene "allgemeine Notendurchschnitt" bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des "allgemeinen Notendurchschnitts" wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 14. Februar 1996 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 gel-

tenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum "allgemeinen Notendurchschnitt" im "Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs" ausgewiesen und durch den Stempelzusatz "Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen" gekennzeichnet.

- (13) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der Fassung vom 26. Juni 2009 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 15. April 2014.

Münster, den 5. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles